



1. Fragestellung

Eine neue ortsfeste Anlage gemäss Art. 7 LSV muss grundsätzlich die Planungswerte einhalten. Demgegenüber steht die Anforderung von Art. 31 LSV, dass bei neuen lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Unklarheiten können auftreten, wenn eine Nutzung in der Umgebung einer bereits vorhandenen, jedoch als neu geltenden, Anlage ändert, z. B. da:

- eine bisher nur teilweise überbaute Parzelle weiter überbaut wird und sich die lärmempfindliche Nutzung dadurch deutlich näher als vorher bei der Lärmquelle befindet.
- eine Liegenschaft mit vorher nicht lärmempfindlicher Nutzung nun lärmempfindlich genutzt wird.
- eine weniger lärmempfindliche Nutzung in eine lärmempfindlichere Nutzung geändert wird (z. B. Büro in Wohnen).
- die Empfindlichkeitsstufe (ES) einer mit lärmempfindlichen Nutzungen bebaute Parzelle ändert (z. B. von ES III in ES II).

In allen Fällen muss für die neue resp. geänderte lärmempfindliche Nutzung nach Art. 31 LSV nachgewiesen werden, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können. Die benachbarte Anlage muss jedoch gemäss Art. 7 LSV die Planungswerte (PW) einhalten.

Falls Überschreitungen des Planungswertes in dem Fall geduldet würden, gälte folglich im Klagefall jeweils das Prinzip: «Wer war zuerst da?».

Diese Vollzugshilfe soll den Vollzugsbehörden aufzeigen, wie mit solchen Fällen umzugehen ist.

2. Grundlagen

2.1 Geltungsbereich

Die Vollzugshilfe bezieht sich primär auf Wohnnutzungen im Einflussbereich von Industrie- und Gewerbeanlagen, gilt jedoch sinngemäss auch für andere lärmempfindliche Nutzungen resp. Anlagen.

Bestehende ortsfeste Anlagen gemäss Art. 8 LSV sind nicht Teil dieser Vollzugshilfe.

Gemäss BGE 131 II 616 E. 3.4.3 S. 622 muss eine lärmige Anlage den Planungswert nur bei den lärmempfindlichen Räumen, die zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung bereits vorhanden waren, einhalten. Lärmempfindliche Räume, die später erstellt wurden, haben keinen Anspruch auf die Einhaltung der Planungswerte. Deshalb können keine zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gefordert werden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Als neue ortsfeste Anlagen (Neuanlage) gelten gemäss USG alle Anlagen mit einer Betriebsbewilligung oder mit einer Bau- und Nutzungsänderung nach dem 1. Januar 1985.

Dennoch ist es möglich einen Entscheid über die Emissionsbegrenzung in Wiedererwägung zu ziehen und zu prüfen, ob ausreichend vorsorgliche Massnahmen umgesetzt wurden (Urteil des BVGer A-8636/2007 vom 23. Juni 2008). Überwiegen die Interessen des Anlagebetreibers, so können keine weiteren Massnahmen angeordnet werden. Es obliegt der Vollzugsbehörde diese Interessenabwägung im Einzelfall durchzuführen.

3. Grundprinzip

Müssen bei einer bereits vorhandenen Neuanlage Massnahmen getroffen werden, um bei der neuen oder geänderten lärmempfindlichen Nutzung auf der benachbarten Parzelle weiterhin die Planungswerte einzuhalten?

– Nein, gemäss Bundesgericht müssen die Planungswerte nur bei den Nutzungen, die zur Zeit der Bewilligung vorhanden waren, eingehalten werden.

Muss die Überschreitung des Planungswertes um bis zu 5dB durch die immer noch als neu geltende Anlage bei der neuen oder geänderten lärmempfindlichen Nutzung geduldet werden?

– Sofern keine weiteren Massnahmen im Sinne der Vorsorge verhältnismässig sind, ist die Überschreitung zu dulden. Sollte die Anlage geändert werden, so kann die Einhaltung der Planungswerte neu gefordert werden.

4. Umsetzung

Errichtung einer neuen ortsfesten Anlage

Eine neue ortsfeste Anlage (z. B. Industrie und Gewerbe) muss bei den lärmempfindlichen Räumen resp. auf der Baulinie von unbebauten Bauparzellen die Planungswerte (PW) einhalten (Art. 7 LSV).

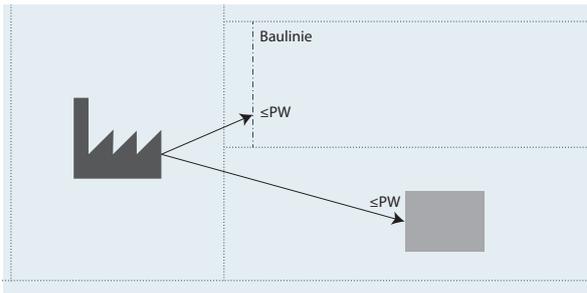


Abbildung 1: Errichtung einer neuen ortsfesten Anlage neben lärmempfindlicher Nutzung resp. unbebauter Bauparzelle

Neues Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen auf einer bisher unbebauten Parzelle

Wird eine unbebaute Bauparzelle mit einem Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen bebaut, so sollte die bereits vorhandene Neuanlage weiterhin die Planungswerte einhalten können, denn die Anlage musste bereits auf der Baulinie die Planungswerte einhalten.

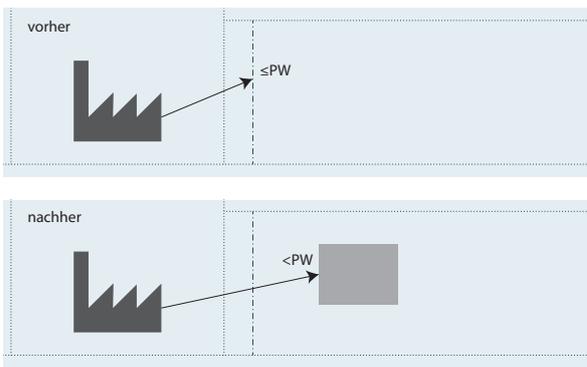


Abbildung 2: Neues Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen auf bisher unbebauter Parzelle

Neue lärmempfindliche Räume auf einer bereits bebauten Parzelle

Werden in der Umgebung einer neuen ortsfesten Anlage (Art. 7 LSV) neue lärmempfindliche Räume auf einer bereits bebauten Parzelle geschaffen, so haben diese keinen Anspruch darauf, dass die ortsfeste Anlage die Planungswerte bei ihnen einhält.

Die Ersteller der neuen lärmempfindlichen Räume müssen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen (Art. 31 LSV).

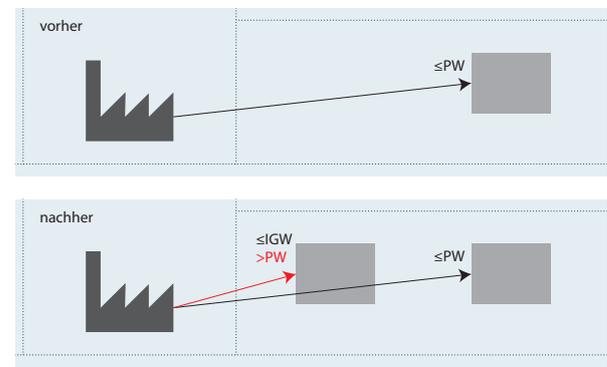


Abbildung 3: Neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen auf bereits bebauten Parzellen

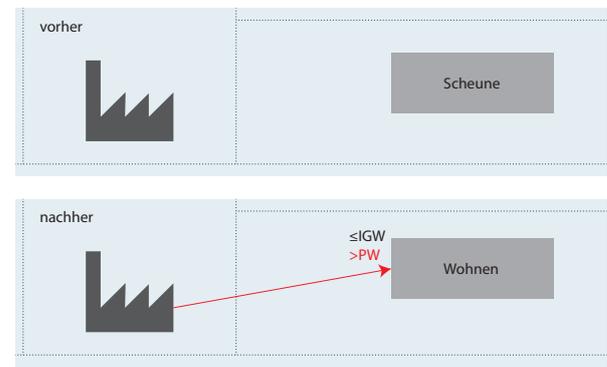


Abbildung 4: Nicht lärmempfindliche Räume die in lärmempfindliche Räume umgenutzt werden

Änderung der Empfindlichkeitsstufe

Werden in der Umgebung einer neuen ortsfesten Anlage (Art. 7 LSV) die Empfindlichkeitsstufen (ES) durch eine Umzonung herabgesetzt, so haben die umgezonten Nutzungen keinen Anspruch darauf, dass die ortsfeste Anlage die Planungswerte bei ihnen einhält.

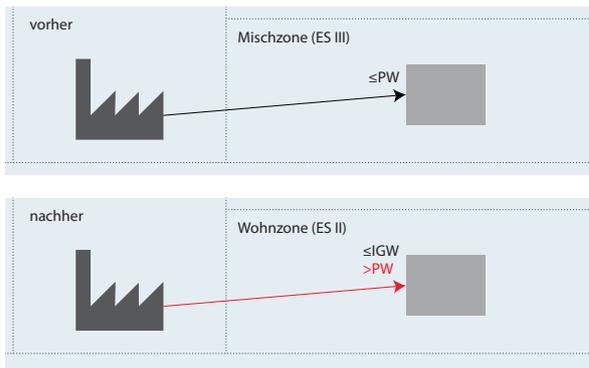


Abbildung 5: Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen deren ES-Stufe herabgesetzt wurde

Änderung einer neuen ortsfesten Anlage

Wird eine bereits vorhandene Neuanlage später geändert, so gilt diese nach wie vor als neue ortsfeste Anlage, welche gemäss Art. 8 Abs. 4 LSV resp. Art. 7 Abs. 1 LSV die Planungswerte einhalten muss.

Sofern sich die Situation bezüglich lärmempfindlichen Nutzungen in der Umgebung der Neuanlage seit Erstellung der Anlage geändert hat, so kann dies zur Folge haben, dass bei der Änderung der Neuanlage zusätzliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte nötig sind.

Bei einer nicht wesentlichen Änderung einer Neuanlage, d. h. die Änderung verursacht keinen zusätzlichen Lärm, kann die Einhaltung der Planungswerte für die gesamte Anlage gegenüber den neuen lärmempfindlichen Nutzungen nicht gefordert werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine neue Anlage installiert wird, bei welcher der Beurteilungspegel mindestens 10 dB unterhalb der Planungswerte liegt.

Wesentliche Umbauten oder Erweiterungen von Neuanlagen führen jedoch dazu, dass die Planungswerte bei den neuen lärmempfindlichen Nutzungen eingehalten werden müssen. Als wesentliche Änderungen ortsfester Neuanlagen gelten Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt, oder wenn durch weitreichende Eingriffe in die Bausubstanz resp. erhebliche Investitionskosten die Lebensdauer der Gesamtanlage erheblich verlängert wird.